

Auszug zu den geänderten §§ der Friedhofssatzung

§ 7 Anzeigepflicht und Festsetzung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht durch Besitzurkunde nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Bestattungen finden nur werktags außer samstags statt. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. mit dem beauftragten Beerdigungsinstitut fest. Die Bestattungen erfolgen montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 11.00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Jeder Verstorbene darf nicht vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung der/ s Verstorbenen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Totenaschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der bestattungspflichtigen Person von Amts wegen in einer Rasenurnengrabstätte beigesetzt.

§ 17 Baumgrabstätten

(1) Baumbestattungen sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen am Fuße eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) im Todesfall verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber in einer hierfür durch die Stadt ausgewiesenen Fläche mit Baumbestand bestimmt wird. Aus ökologischer Sicht sind für die Baumbestattung nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Der Nutzungsberechtigte erhält über die Verleihung des Nutzungsrechtes eine Besitzurkunde.

(2) Die Anzahl der möglichen Grabstellen je Baumgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall festgelegt und ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen (z. B. Baumumfang und Abstand zu anderen Bäumen).

(3) Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung. Die gärtnerische Pflege der Baumgrabstätten sowie eine besondere Kenntlichmachung ist nicht zulässig – insbesondere dürfen keine Gedenkzeichen aufgestellt oder angebracht werden. Blumenvasen und Grabschmuck sind ebenfalls verboten.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Baum zu fällen, wenn von ihm eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeht. Die Friedhofsverwaltung kann Ersatzbepflanzungen entweder an derselben Stelle oder an einer anderen Stelle vornehmen. Als Ersatzbepflanzung sieht die Friedhofsverwaltung standortgerechte Laubbäume in der folgenden Qualität vor:

Quercus robur (Stieleiche),	Stammumfang 14 – 16 cm
Acer pseudoplatanus (Bergahorn),	Stammumfang 14 – 16 cm
Carpinus betulus (Hainbuche),	Stammumfang 14 – 16 cm

Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung und zu den Totengedenktagen im Monat November gestattet. Für die Ablage von Kränzen, Blumen und dergleichen ist die entsprechend dafür vorgesehene Fläche am Entrée zu verwenden, sie sind spätestens nach vier Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

(5) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Baumgrabstätten.

(7) Zum Gedenken an die auf dem Baumgrabstättenfeld beigesetzten Personen ist die Anbringung einer Bronzetafel an der am Entrée befindlichen Dreier-Stele gemäß den nachstehend aufgeführten Vorgaben zulässig:

Bronzetafel/Massivguss

Maße:	12 cm (Breite) x 6 cm (Länge) x 0,6 cm (Tiefe) x 0,14 cm (Schrifttiefe)
Farbgebung:	Bronzebraun, matt, mit hell abgeschliffener Oberfläche, doppelt schutzlackiert
Ausstattung:	zwei rückseitige Gewindeanker (M 4), mittig positioniert mit einem Abstand von 8 cm, zur verdeckten Montage,
Schrifttext:	Vor- und Zuname der/s Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr
Schriftart:	Niedere Block / erhaben

Eine den Vorgaben entsprechende Tafel liegt der Friedhofsverwaltung als Muster vor.

Die Anordnung und Montage der Gedenktafeln obliegt der Friedhofsverwaltung.

Die Anbringung der Gedenktafeln bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unterliegt somit den Bestimmungen gemäß § 22 der Friedhofssatzung. Die Genehmigung ist gemäß § 4 Ziffer IV Nummer 2 der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale darf nur Naturstein verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorgaben zu beachten:

a) Jede handwerkliche Bearbeitung sowie Politur ist möglich.

b) Die Grabmale und Sockel müssen aus gleichem Material hergestellt sein, sie dürfen kein sichtbares Fundament haben.

c) Schriften, Ornamente und Symbole können erhaben oder vertieft in Bronze-, Aluminium- oder Bleiguss aufgesetzt oder eingelegt angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Porzellanbilder in angemessener Größe sind zulässig.

d) Andere Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten sind nicht zugelassen.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale bis zu einer Höchststärke von 20 cm zulässig.

a) Zulässige Größen für Grabmale auf Einzelwahlgrab- und Reihengrabstätten:

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 75 cm und
einer Breite von 80 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 110 cm und
einer Breite von 70 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben
(Besonderheit: ab 1 m Höhe (ab Sockeloberkante), Mindeststärke 14 cm)

Ø Liegende Grabmale im Breitformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 55 cm und
einer Breite von 75 cm, müssen eine Mindeststärke von 7 cm haben

Ø Liegende Grabmale im Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 75 cm und
einer Breite von 55 cm, müssen eine Mindeststärke von 7 cm haben

b) Zulässige Größen für Grabmale auf Kinderreihengrabstätten:

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 60 cm und
einer Breite von 70 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 70 cm und
einer Breite von 60 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Ø Liegende Grabmale im Breitformat und Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 50 cm und
einer Breite von 50 cm, müssen eine Mindeststärke von 7 cm haben

c) Zulässige Größen für Grabmale auf Doppelwahlgrabstätten:

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 100 cm und
einer Breite von 140 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 140 cm und

einer Breite von 90 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben
(ab 1 m Höhe (ab Sockeloberkante), Mindeststärke 14 cm)

Ø Liegende Grabmale im Breitformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 70 cm und
einer Breite von 90 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Ø Liegende Grabmale im Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 90 cm und
einer Breite von 70 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

d) Zulässige Größen für Grabmale auf Drei- und Vierfachgrabstätten:

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 120 cm und
einer Breite von 160 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben
(ab 1 m Höhe (ab Sockeloberkante), Mindeststärke 14 cm)

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 160 cm und
einer Breite von 100 cm, müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben
(ab 1 m Höhe (ab Sockeloberkante), Mindeststärke 14 cm)

Ø Liegende Grabmale im Breitformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 100 cm und
einer Breite von 150 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

e) Zulässige Größen für Grabmale auf Urnengrabstätten:

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Breitformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 60 cm und
einer Breite von 70 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Ø Stehende Grabmale einschließlich Sockel im Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 70 cm und
einer Breite von 60 cm, müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben

Ø Liegende Grabmale im Breitformat und Hochformat sind zulässig:

bis zu einer Höhe von 50 cm und
einer Breite von 50 cm, müssen eine Mindeststärke von 7 cm haben

f) Einfassungen sind zulässig:

bis zu einer max. Höhe von 20 cm
müssen eine Mindeststärke von 6 cm haben und dürfen die Höchststärke von
10 cm nicht überschreiten

Bei der Anbringung der Einfassung sind die Quer- und Längsneigungen an die vorhandenen Einfassungen anzupassen. Ferner haben sich die Einfassungen an den Bodenverhältnissen zu orientieren und sollen aus demselben Material wie das Grabmal gefertigt sein.

g) Stelen sind zulässig:

bis zu einer max. Höhe von 1,40 m und einer Breite von 30 cm und müssen eine Mindeststärke von 14 cm haben und dürfen die Höchststärke von 20 cm nicht überschreiten.

h) Erdgrabstättenabdeckplatten sind zulässig:

sofern deren Verwendung nicht mehr als 70 % der Erdgrabstätte abdecken und die Abdeckungen in Naturstein ausgeführt werden.

i) Bronzetafeln an der am Entrée befindlichen Dreier-Stele zum Gedenken der auf dem Baumgrabstättenfeld beigesetzten Personen sind zulässig:

nach den Vorgaben gemäß § 17 Absatz 7

h) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage oder aus Gründen der Standsicherheit weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 36 Inkrafttreten

Die 2. Änderung vom 30.09.2014 der Friedhofssatzung vom 30.06.2011 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.